

Versicherungsbestätigung

Globetrotter Karte

Degussa Bank AG · Theodor-Heuss-Allee 74 · 60486 Frankfurt · Versicherungshotline: +49 69 / 3600 - 2343 · kundendialog@degussa-bank.de · www.degussa-bank.de

Bitte informieren Sie sich über:

- Ihren Reiseassistance-Service
- Ihre Auslandsreise-Krankenversicherung
- Ihre Reiserücktritts-/Reiseabbruchkostenversicherung
- Ihre Reisegepäckversicherung

DEGUSSA
BANK

Erläuterungen zu Ihrer Globetrotter Karte

Die Degussa Bank hat zugunsten der Inhaber einer gültigen Globetrotter Karte und ihrer ggf. mitversicherten Familienangehörigen für Privatreisen einen umfangreichen Versicherungsschutz bei dem Versicherer Chubb European Group SE abgeschlossen.

Versicherungsleistungen im Überblick

Der Umfang der jeweiligen Versicherungspakete ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Globetrotter Karte	Hauptkarte	Zusatzkarte
Subsidiäre Deckung	Ja	Ja
Auslandsreise-Krankenversicherung (unabhängig vom Karteneinsatz)	Ja, unlimitierte Versicherungssumme	Ja, unlimitierte Versicherungssumme
Reiserücktritt (abhängig vom Karteneinsatz)	Versicherungssumme 2.000 EUR, Selbstbeteiligung 20 %, mindestens 100 EUR	Versicherungssumme maximal 6.000 EUR für alle versicherten Personen je Reise, Selbstbeteiligung 20 %, mindestens 100 EUR
Reiseabbruch/-unterbrechung (abhängig vom Karteneinsatz)	Versicherungssumme 2.000 EUR, Selbstbeteiligung 20 %, mindestens 100 EUR	Versicherungssumme maximal 6.000 EUR für alle versicherten Personen je Reise, Selbstbeteiligung 20 %, mindestens 100 EUR
Reisegepäck (abhängig vom Karteneinsatz)	Versicherungssumme 1.000 EUR, Selbstbeteiligung 20 %, mindestens 100 EUR	Versicherungssumme maximal 3.000 EUR für alle versicherten Personen je Reise, Selbstbeteiligung 20 %, mindestens 100 EUR
Reiseassistance-Service (unabhängig vom Karteneinsatz)	Ja	Ja

Allgemeine Hinweise

Erläuterungen/Bedingungen

Der genaue Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes für die Globetrotter Karte ergibt sich ausschließlich aus den beigefügten allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Globetrotter Karte sowie aus dem Vertrag zu Ihrer Globetrotter Karte.

Zeitliche Bestimmung der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Globetrotter Karte und wird gewährt für während der jeweiligen Versicherungsperiode innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen der Degussa Bank und dem Globetrotter Karteninhaber voraus sowie die Aktivierung der Globetrotter Karte.

Versicherte Personen

Globetrotter Karte (Hauptkarte)

Versicherter ist der berechtigte Karteninhaber einer Globetrotter Karte.

Globetrotter Karte (Zusatzkarte)

Besondere Vereinbarung zur Mitversicherung von Familienangehörigen

Abweichend von § 1 Versicherte, Versicherer, Versicherungsnehmer der allgemeinen Bedingungen gilt:

- 1.1 Versicherte sind der berechtigte Inhaber einer Globetrotter Karte (im Folgenden „Kreditkarteninhaber“ genannt) und seine mitversicherten Familienangehörigen. Als mitversicherte Familienangehörige gelten der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner oder der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie deren in häuslicher Gemeinschaft lebende, unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 1.2 Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheiten
Sämtliche Anzeige- und Meldeobliegenheiten sowie die Pflicht, dem Versicherer oder Dritten Nachweise zu erbringen, die nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Kreditkarteninhaber gelten, obliegen aufgrund dieser abweichenden Vereinbarung neben dem Kreditkarteninhaber auch den mitversicherten Familienangehörigen.

Darunter fallen insbesondere

- Melde- und Auskunftspflichten gegenüber der Polizei und dem Versicherer über Ort, Zeit, Hergang und Umfang des Schadensereignisses/des Sachverhalts,
- Schadensanzeigepflichten,
- Untersuchungspflichten,
- die Pflicht zur rechtzeitigen Einreichung der erforderlichen Unterlagen und Belege im Original, die die Leistungspflicht des Versicherers begründen,
- die Pflicht zur Erbringung von Nachweisen.

Schadensmeldung

Die Schadensmeldung ist zu richten an:

Degussa Bank
c/o Chubb European Group SE
Baseler Straße 10
60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 / 3600 - 2343

Rechte im Schadensfall

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag im Schadensfall steht dem Kreditkarteninhaber und/oder seinen mitversicherten Familienangehörigen direkt zu. Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages bleiben bei der Degussa Bank.

Subsidiarität

Der jeweilige Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt, sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Versicherungsschutz wird nur im Anschluss an diesen anderweitigen Vertrag gewährt.

Reiseassistance-Service

Reiseinformationen

Vor Reiseantritt und unterwegs im Ausland erteilen wir Ihnen auf Wunsch unverbindliche Informationen über Einreisebestimmungen, gesetzliche Gegebenheiten, Impfbestimmungen, Warnungen der Weltgesundheitsorganisation, Art und Ausbreitung von Krankheiten, die Zusammenstellung der Reiseapotheke für bestimmte Reiseziele, allgemeine medizinische Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf Reisen, identische oder vergleichbare Medikamente im Ausland, ambulante und stationäre Versorgungsmöglichkeiten im Ausland, deutsch oder englisch sprechende Ärzte im Ausland und klimatische Verhältnisse sowie Informationen für Risikopatienten und andere Informationen wie zum Beispiel Banköffnungszeiten etc.

Hilfe in besonderen Notfällen

- Bei Verlust oder Diebstahl von Reisegepäck, -dokumenten beziehungsweise Geschäftsunterlagen im Ausland stellen wir alle unsere Kommunikationsmittel zur Verfügung, um das Gepäck oder die Dokumente wieder aufzufinden. Wir unterstützen Sie mit allen notwendigen Maßnahmen (telefonischer Recherche, Aufnahme des Kontakts zu/Benachrichtigung von Fundbehörden beziehungsweise der Polizei, Dolmetschen am Telefon).
- Bei medizinischen und juristischen Notfällen nennen wir Ihnen Ärzte oder Rechtsanwälte.
- Bei Verhaftung (oder drohender Verhaftung) leisten wir Kostenvorschüsse zur Zahlung von Strafkautionen bis zu 1.500 Euro, die von der versicherten Person nach Abschluss der Reise zurückzuerstatten sind. Wir übernehmen keine Haftung für die Einhaltung der Gesetze oder der Rückerstattung.
- Besteht dringender Bedarf an Medikamenten, die vor Ort nicht zur Verfügung stehen, übersenden wir diese, wenn dies gesetzlich möglich ist, und tragen die Kosten für den Versand. Wir übernehmen jedoch nicht die Kosten für die Medikamente.
- Bei ernsthafter Erkrankung veranlassen wir auf Wunsch die Überwachung durch einen Vertrauensarzt (hierfür anfallende Kosten werden nicht durch uns übernommen, sofern sie nicht im Rahmen der Auslandsreise-Krankenversicherung gemäß den vorliegenden Bedingungen versichert sind).
- Bei ernsthafter Erkrankung und auf ausdrücklichen Wunsch des Kreditkarteninhabers organisieren wir den Krankenrücktransport oder die Überführung aus dem Ausland (hierfür anfallende Kosten werden nicht übernommen, sofern sie nicht im Rahmen der Auslandsreise-Krankenversicherung gemäß den vorliegenden Bedingungen versichert sind).
- Bei Problemen bei der Bezahlung Ihrer Arztrechnung im Ausland treten wir mit bis zu 1.500 Euro unbürokratisch in Vorlage (hierfür anfallende Kosten werden nicht vom Reiseassistance-Service übernommen, sofern die Arztkosten nicht im Rahmen der Auslandsreise-Krankenversicherung gemäß den vorliegenden Bedingungen versichert sind).
- Bei Verkehrsunfällen im europäischen Ausland und in den Mittelmeeranrainerstaaten erhalten Sie von uns Informationen und Beratung zum Verhalten in dem betreffenden Land. Auf Wunsch leisten wir Hilfestellung bei der Aufnahme des Kontakts mit der gegnerischen und/oder eigenen Versicherung. In schwierigen Fällen stellen wir zu Ihrer Unterstützung einen Dolmetscher vor Ort für maximal 8 Stunden und übernehmen hierbei die entsprechenden Dolmetscherkosten.
- Bei Notfällen übermitteln wir wichtige Nachrichten an Ihre Verwandten, Geschäftspartner und/oder Freunde im Ausgangsland und umgekehrt.
- Bei Sprachproblemen beim Arzt, im Krankenhaus, in der Werkstatt, bei Behörden und beim Anwalt unterstützen wir Sie durch unsere eigenen Dolmetscher am Telefon. Bei exotischen Sprachen benennen wir einen Dolmetscher, dessen Kosten nicht von uns übernommen werden. Als exotische Sprachen gelten alle anderen Sprachen als Englisch, Französisch, Spanisch oder Deutsch.

Eintrittskartenservice

- Wir vermitteln Ihnen exklusiv auf Ihren Namen und Ihre Rechnung Eintrittskarten für kulturelle Veranstaltungen in allen Metropolen der Welt. Die Kosten für die Eintrittskarten gehen zu Lasten des Kreditkarteninhabers. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir für kurzfristige Änderungen wie die Absage oder Verlegung einer Veranstaltung oder für ausverkaufte Veranstaltungen nicht haften können.

Allgemeine Bedingungen Auslandsreise-Krankenversicherung zur Globetrotter Karte

- § 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer
- § 2 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- § 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
- § 4 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
- § 5 Umfang des Versicherungsschutzes
- § 6 Ausschlüsse
- § 7 Obliegenheiten, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
- § 8 Obliegenheitsverletzungen
- § 9 Ansprüche gegenüber Dritten
- § 10 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
- § 11 Abtretung
- § 12 Anzeigen, Willenserklärungen
- § 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer

Versicherter ist der berechtigte Inhaber einer Globetrotter Karte (im Folgenden „Kreditkarteninhaber“ genannt). Versicherer ist die Chubb European Group SE (im Folgenden „Versicherer“ genannt). Versicherungsnehmer und emittierendes Unternehmen ist die Degussa Bank AG (im Folgenden „Degussa Bank“ genannt).

§ 2 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 2.1 Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Krankheiten und Unfälle, die während einer vorübergehenden Auslandsreise auftreten. Er leistet bei einem im Ausland unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für Heilbehandlungen.
- 2.2 Als Versicherungsfall gilt die medizinisch notwendige Heilbehandlung des Kreditkarteninhabers wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Als Versicherungsfall gelten auch ein medizinisch sinnvoller Krankenrücktransport sowie der Tod. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht.
- 2.3 Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.
- 2.4 Für ggf. mitversicherte Familienangehörige besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie gemeinsam mit dem Kreditkarteninhaber die Reise buchen und durchführen. Wird ein Reisevertrag ohne Teilnahme des Kreditkarteninhabers geschlossen, so besteht kein Versicherungsschutz.

§ 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

- 3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ersten 35 Tage (maximale Dauer des Versicherungsschutzes) eines jeden Auslandsaufenthaltes.
- 3.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Kreditkarte. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen der Degussa Bank und dem Kreditkarteninhaber voraus. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Kreditkarte während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr.
Der versicherte Zeitraum endet
 - a) mit Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkartenvertrages oder
 - b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen der Degussa Bank und dem Versicherer,
 je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b) obliegt es der Degussa Bank, den Kreditkarteninhaber über den Anschlussversicherer zu informieren.

§ 4 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- 4.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Nicht als Ausland gelten die Bundesrepublik Deutschland sowie die Länder, in denen der Kreditkarteninhaber einen ständigen Wohnsitz hat.
- 4.2 Für Kreditkarteninhaber mit ständigem Wohnsitz in der EU erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von § 4 Absatz 4.1 auch auf die Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz in dem Land, in dem der Kreditkarteninhaber seinen ständigen Wohnsitz hat.

§ 5 Umfang des Versicherungsschutzes

- 5.1 Erstattet werden die Aufwendungen für
 - a) ärztliche Beratungen und Behandlungen einschließlich unaufschiebbarer Operationen und Operationsnebenkosten,
 - b) ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel; nicht als Arzneimittel gelten, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, Nähr- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden,
 - c) folgende ärztlich verordneten Heilmittel: Inhalationen, Wärme-, Licht- und Elektrotherapie sowie – nach einem während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfall – medizinische Bäder und Massagen,
 - d) ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit diese erstmals aufgrund eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalls erforderlich werden,
 - e) Röntgendiagnostik und Strahlentherapie,
 - f) Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung,
 - g) den medizinisch sinnvollen Transport in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt durch anerkannte Rettungsdienste zur Erstversorgung nach einem Unfall oder Notfall,
 - h) schmerzstillende Zahnbehandlung und die damit in Verbindung stehenden notwendigen Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Prothesen (nicht jedoch Neuanfertigung von Zahnersatz, Kronen und Inlays).
- 5.2 Die Mehrkosten eines medizinisch sinnvollen Rücktransports aus dem Ausland werden erstattet. Zusätzlich werden die Mehrkosten für eine Begleitperson erstattet, wenn die Begleitung medizinisch sinnvoll ist. Die Rückführung muss an den ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächsterreichbare geeignete Krankenhaus erfolgen. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen. Mehrkosten sind die Kosten, die durch den Eintritt des Versicherungsfalls für eine Rückkehr ins Inland zusätzlich anfallen. Die durch den Rücktransport ersparten Fahrtkosten werden von der Versicherungsleistung abgezogen.
Bei der Geltendmachung von Rücktransportkosten hat der Kreditkarteninhaber eine ärztliche Bescheinigung über die Gründe des Rücktransports und ggf. die Empfehlung einer Begleitung mit Angabe der genauen Krankheitsbezeichnung beim Versicherer einzureichen. Mit dem Rücktransport ist ausschließlich das in § 12 genannte Unternehmen zu beauftragen.
- 5.3 Beim Tode des Kreditkarteninhabers werden die Kosten der Bestattung am Sterbeort oder der Überführung an deren letzten ständigen Wohnsitz erstattet.
Bei der Geltendmachung von Überführungs- beziehungsweise Bestattungskosten sind die amtliche Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache beim Versicherer einzureichen.
- 5.4 Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung besteht freie Wahl unter den im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen.
- 5.5 Werden die Kosten einer stationären Krankenhausbehandlung von einem anderen Kostenträger teilweise übernommen, zahlt der Versicherer neben

den verbleibenden erstattungsfähigen Restkosten ein Krankenhausstagegeld. Das Krankenhausstagegeld errechnet sich wie folgt: Höhe der Kostenbeteiligung geteilt durch die Anzahl der Tage der stationären Behandlung – höchstens 30 Euro täglich. Anstelle jeglicher Kosten-erstattung bei stationärer Behandlung kann ein Krankenhausstagegeld von 30 Euro pro Tag gewählt werden.

5.6 Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen in das Ausland und für Übersetzungen können von den Leistungen abgezogen werden.

§ 6 Ausschlüsse

6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für

- a) Heilbehandlungen, von denen bei Grenzüberschreitung ins Ausland feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde.
- b) Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war.
- c) chronische Krankheiten oder Anomalien und jeweilige Folgen sowie für Folgen von Krankheiten oder Unfällen, derentwegen die versicherte Person in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung behandelt worden ist. Ist jedoch im Ausland eine Heilbehandlung wegen einer akuten Verschlechterung des Gesundheitszustandes, mit der vor Reisebeginn nicht zu rechnen war, medizinisch notwendig und erfolgte die Auslandsreise nicht gegen ärztlichen Rat, gilt: Erstattungsfähige Aufwendungen nach § 5 werden ersetzt, wenn und soweit sie pro Versicherungsfall einen Betrag von 51,13 Euro übersteigen.
- d) Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch die aktive Teilnahme an Kriegsereignissen oder inneren Unruhen verursacht worden sind.
- e) auf Vorsatz, Selbstmord, Selbstmordversuch oder auf Sucht (zum Beispiel Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- f) Kuren und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen.
- g) eine ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Diese Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltzweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall eine Heilbehandlung notwendig wird.
- h) eine Behandlung durch den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, Eltern oder Kinder; nachgewiesene medizinisch notwendige Sachkosten werden gemäß § 5 Absatz 5.1 erstattet.
- i) eine Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Psychotherapie.
- j) eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung.
- k) Aufwendungen für nicht unfallbedingte Hilfsmittel, zum Beispiel Brillen, Kontaktlinsen, Einlagen, Prothesen.
- l) eine der versicherten Person vor Antritt der Reise bekannte Schwangerschaft, für Schwangerschaftsabbruch, Entbindung sowie für Wochenbett-erkrankungen und deren Folgen. Versichert ist jedoch die Behandlung von für die versicherte Person nicht vorhersehbaren, akut eingetretenen Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Frühgeburten vor Beendigung der 32. Schwangerschaftswoche und Fehlgeburten. Für die medizinisch notwendige Heilbehandlung des Frühgeborenen im Rahmen der Frühgeburt besteht insoweit auch Versicherungsschutz.
- m) Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie.

6.2 Übersteigt eine Heilbehandlung, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung für die Verhältnisse des Reiselandes nicht angemessen, kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

6.3 Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heil- oder Unfallfürsorge, ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, die trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben. Ansprüche des Kreditkarteninhabers auf Krankenhausstagegeld werden hiervon jedoch nicht berührt.

6.4 Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag, mit Ausnahme von privaten Krankenversicherungsverträgen, versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderen Versicherung beziehungsweise des Dritten gewährt.

§ 7 Obliegenheiten, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

7.1 Der Kreditkarteninhaber hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.

7.2 Der Kreditkarteninhaber hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist. Insbesondere ist er verpflichtet, Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht abzugeben. Außerdem sind dem Versicherer auf dessen Verlangen Beginn und Ende eines jeden Auslandsaufenthaltes nachzuweisen.

7.3 Auf Verlangen des Versicherers ist der Kreditkarteninhaber verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

7.4 Kosten können nur dann erstattet werden, wenn Belege unter Angabe der Nummer der Kreditkarte dem Versicherer direkt eingereicht werden. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihm geforderten Nachweise im Original erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers.

7.5 Alle Belege müssen enthalten: den Namen des Heilbehandlers, den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person, die Krankheitsbezeichnungen (Diagnosen), die einzelnen Leistungen des Heilbehandlers sowie die Behandlungsdaten.

Aus den Rezepten müssen die verordneten Medikamente, die Preise und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und die daran vorgenommenen Behandlungen tragen.

7.6 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Eurowechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

7.7 Der Kreditkarteninhaber entbindet durch die Meldung eines Versicherungsfalles sowie die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer und einem von diesem beauftragten Schadenbearbeitungsunternehmen.

§ 8 Obliegenheitsverletzungen

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 9 Ansprüche gegenüber Dritten

- 9.1 Hat der Kreditkarteninhaber Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.
- 9.2 Der Kreditkarteninhaber hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.
- 9.3 Hat der Kreditkarteninhaber einen Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen, für die der Versicherer aufgrund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, ist § 9 Absatz 9.1 und 9.2 entsprechend anzuwenden.

§ 10 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages bleiben bei der Degussa Bank.

Der Kreditkarteninhaber kann seine Rechte gegenüber dem Versicherer ohne Zustimmung der Degussa Bank gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist.

§ 11 Abtretung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an

Degussa Bank
c/o Chubb European Group SE
Baseler Straße 10
60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 / 3600 - 2343

zu richten.

Mit dem Rücktransport im Sinne von § 5 Absatz 5.2 ist der Versicherer ebenfalls über die zuvor genannte Kontaktadresse zu beauftragen.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrags und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung ist Düsseldorf. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Allgemeine Bedingungen Reiserücktritts-/ Reiseabbruchkostenversicherung zur Globetrotter Karte

- § 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer
- § 2 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- § 3 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes
- § 4 Geltungsbereich
- § 5 Ausschluss von Schäden durch Terrorakte
- § 6 Ausschlüsse
- § 7 Versicherungssumme, Selbstbehalt
- § 8 Obliegenheiten
- § 9 Obliegenheitsverletzungen
- § 10 Ansprüche gegen Dritte
- § 11 Anderweitige Versicherung
- § 12 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
- § 13 Zahlung der Entschädigung
- § 14 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung
- § 15 Anzeigen, Willenserklärungen
- § 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer

Versicherter ist der berechtigte Inhaber einer Globetrotter Karte (im Folgenden „Kreditkarteninhaber“ genannt). Versicherer ist die Chubb European Group SE (im Folgenden „Versicherer“ genannt). Versicherungsnehmer ist die Degussa Bank (im Folgenden „Versicherungsnehmer“ genannt).

§ 2 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung
- a) bei Nichtantritt der Reise aus einem der in § 2 Absatz 2.2 genannten Gründe für die vom Kreditkarteninhaber vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten,
 - b) bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten des Kreditkarteninhabers, vorausgesetzt, dass An- und Abreise im Reisevertrag enthalten sind; bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die für die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilbehandlungskosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Kreditkarteninhabers.
- Als Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teilleistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teilleistung.
- 2.2 Der Versicherer ist im Umfang von § 2 Absatz 2.1 leistungspflichtig, wenn infolge eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit des Kreditkarteninhabers nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der planmäßige Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:
- a) Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Kreditkarteninhabers, seines Ehegatten oder im gleichen Haushalt lebenden Lebenspartners, eines Kindes, Elternteils, eines Geschwisters, Großelternanteils, Enkels, Schwiegerelternanteils, Schwiegerkindes

- b) Impfunverträglichkeit des Kreditkarteninhabers
- c) Schwangerschaftskomplikationen des Kreditkarteninhabers
- d) Schaden am Eigentum des Kreditkarteninhabers infolge von Feuer, Elementarereignissen oder einer vorsätzlichen Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadensfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist
- e) Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten, betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber
- f) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern der Kreditkarteninhaber bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat
- g) Schwere Unfall oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes; nicht versichert ist jedoch ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes
- h) Unerwartete Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden

2.3 Der Versicherer ist nur dann leistungspflichtig, wenn zwischen dem Kreditkarteninhaber und dem Reisebüro/Reiseveranstalter, Hotelbetrieb oder sonstigen Dritten ein gültiger Vertrag über eine Reise abgeschlossen worden ist und die Reise vollständig mit der Globetrotter Karte des Kreditkarteninhabers gezahlt worden ist.

§ 3 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Kreditkarte und wird gewährt für während der jeweiligen Versicherungsperiode innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Kreditkarteninhaber voraus sowie die Aktivierung der Kreditkarte durch den Versicherungsnehmer. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Kreditkarte während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden. Der versicherte Zeitraum endet

- a) mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Globetrotter Karte oder
- b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer,

je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b) obliegt es dem Versicherungsnehmer, den Kreditkarteninhaber über den Anschlussversicherer zu informieren.

3.2 Vorbehaltlich § 3 Absatz 3.1 beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt der Bezahlung der Reise mit der Globetrotter Karte des Kreditkarteninhabers und endet spätestens 35 Tage nach Antritt der Reise.

§ 4 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind die Länder, die zum Zeitpunkt des Reisebeginns offiziell einem Embargo durch die Vereinten Nationen unterliegen oder die durch das Auswärtige Amt als unsicher deklariert sind.

§ 5 Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden, die direkt oder indirekt durch Terrorakte verursacht worden sind. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

§ 6 Ausschlüsse

- 6.1 Der Versicherer haftet nicht für
 - a) Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse und solcher Ereignisse, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben oder für Gefahren innerer Unruhen,
 - b) politische Gewalthandlungen, Terroranschläge,
 - c) Aufruhr, Streik,
 - d) Asbest,
 - e) Kernenergie und Strahlenenergie.
- 6.2 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Kreditkarteninhaber der Versicherungsfall bei Abschluss des Reisevertrages voraussehbar war oder der Kreditkarteninhaber ihn vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 6.3 Nicht versichert sind nach einem Reiseabbruch entstehende Kosten für am Urlaubsort nicht genutzte Tage sowie entgangene Urlaubsfreuden.

§ 7 Versicherungssumme, Selbstbehalt

- 7.1 Die Versicherungssumme beträgt je Reisevertrag/Mietvertrag die in den Erläuterungen genannte Summe. Sollten nachweislich zusätzliche Rückreisekosten entstehen, gelten diese im Rahmen eines Schadensfalles als mitversichert, sofern die Höchstversicherungssumme abzüglich Selbstbehalt nicht überschritten wird.
- 7.2 Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme nach einem Selbstbehalt in Höhe von 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 100 Euro. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst und ist eine stationäre Behandlung erforderlich, so beträgt der Selbstbehalt für den Kreditkarteninhaber 100 Euro.

§ 8 Obliegenheiten

Der Kreditkarteninhaber ist verpflichtet

- a) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren,
- b) dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit und Schwangerschaft sowie Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Bescheinigungen der Agentur für Arbeit über den Beginn der Arbeitslosigkeit, Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses beziehungsweise über die betriebsbedingte Kündigung unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen,
- c) auf Verlangen des Versicherers die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.

§ 9 Obliegenheitsverletzungen

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der

Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 10 Ansprüche gegen Dritte

- 10.1 Hat der Kreditkarteninhaber Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.
- 10.2 Der Kreditkarteninhaber hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.

§ 11 Anderweitige Versicherung

Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderen Versicherung gewährt.

Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Der Kreditkarteninhaber hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften zum gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

§ 12 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrags bleiben bei dem Versicherungsnehmer.

Der Kreditkarteninhaber kann seine Rechte gegenüber dem Versicherer ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist.

§ 13 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Der Versicherer ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

§ 14 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen haben ausschließlich der Kreditkarteninhaber oder die ggf. mitversicherten Familienangehörigen. Der Versicherer darf nicht gegen Ansprüche des Kreditkarteninhabers oder der ggf. mitversicherten Familienangehörigen mit Forderungen gegenüber dem Kartenemittenten aufrechnen.

Der § 35 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt insoweit als abbedungen.

§ 15 Anzeigen, Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an

Degussa Bank
c/o Chubb European Group SE
Baseler Straße 10
60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 / 3600 - 2343

zu richten.

§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrags und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Gerichtsstand für alle Ansprüche unter dieser Versicherung ist Düsseldorf. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber beziehungsweise die ggf. mitversicherten Familienangehörigen zur Zeit der Klageerhebung seinen/ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat/haben.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck zur Globetrotter Karte

- § 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer
- § 2 Gegenstand der Versicherung
- § 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
- § 4 Geltungsbereich
- § 5 Reisegepäckbegriff
- § 6 Ausschluss von Schäden durch Terrorakte
- § 7 Nicht versicherte Sachen
- § 8 Weitere nicht versicherte Schäden
- § 9 Eingeschränkt ersatzfähige Schäden
- § 10 Sonderregelungen für Reisegepäck in Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen
- § 11 Berechnung der Entschädigung
- § 12 Obliegenheiten
- § 13 Obliegenheitsverletzungen
- § 14 Anderweitige Versicherung
- § 15 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
- § 16 Zahlung der Entschädigung
- § 17 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung
- § 18 Anzeigen, Willenserklärungen
- § 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer

Versicherter ist der berechtigte Inhaber einer Globetrotter Karte (im Folgenden „Kreditkarteninhaber“ genannt). Versicherer ist die Chubb European Group SE (im Folgenden „Versicherer“ genannt). Versicherungsnehmer ist die Degussa Bank (im Folgenden „Versicherungsnehmer“ genannt).

§ 2 Gegenstand der Versicherung

- 2.1 Versichert ist das gesamte Reisegepäck des Kreditkarteninhabers bis zu der in den Erläuterungen genannten Höchstversicherungssumme.
- 2.2 Der Versicherer gewährt dem Kreditkarteninhaber Versicherungsschutz,
 - a) wenn versicherte Sachen des Reisegepäcks abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet,
 - b) während der übrigen Reisezeit für die unter a) genannten Schäden durch
 - ba) Diebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung,
 - bb) Transportmittelunfall oder Unfall des Kreditkarteninhabers,
 - bc) bestimmungswidrig einwirkendes Wasser einschließlich Regen und Schnee,
 - bd) Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion, Hochwasser oder
 - be) höhere Gewalt.
- 2.3 Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Reise vollständig mit der Globetrotter Karte des Kreditkarteninhabers bezahlt wurde.

§ 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

- 3.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Kreditkarte und wird gewährt für während der jeweiligen Versicherungsperiode innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Kreditkarteninhaber voraus sowie die

Aktivierung der Kreditkarte durch den Versicherungsnehmer. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Kreditkarte während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden. Der versicherte Zeitraum endet

- a) mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Globetrotter Karte oder
- b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer,

je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b) obliegt es dem Versicherungsnehmer, den Kreditkarteninhaber über den Anschlussversicherer zu informieren.

- 3.2 Vorbehaltlich § 3 Absatz 3.1 beginnt der Versicherungsschutz für Reisegepäck mit dem Zeitpunkt der Bezahlung der Reise mit der Globetrotter Karte des Kreditkarteninhabers und endet spätestens 35 Tage nach Antritt der Reise.

§ 4 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind die Länder, die zum Zeitpunkt des Reisebeginns offiziell einem Embargo durch die Vereinten Nationen unterliegen oder die durch das Auswärtige Amt als unsicher deklariert sind.

§ 5 Reisegepäckbegriff

- 5.1 Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden, und Sportgeräte.
- 5.2 Schmuck, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör, sind – unbeschadet der Entschädigungsgrenze in § 9 – nur versichert, solange sie
 - a) bestimmungsgemäß getragen beziehungsweise benutzt werden,
 - b) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden,
 - c) einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
 - d) sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.
- 5.3 Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einseharen Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.

§ 6 Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden, die direkt oder indirekt durch Terrorakte verursacht worden sind. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

§ 7 Nicht versicherte Sachen

- Nicht versichert sind
- a) Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten,
 - b) Wertpapiere, Urkunden und Dokumente aller Art, Fahrkarten, Telefonkarten,
 - c) Zahngold,
 - d) elektronische Datenverarbeitungssysteme aller Art (außer MP3-Player) inklusive Zubehör und Software, Laptops,
 - e) Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert,

- f) Prothesen jeder Art,
- g) Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör,
- h) Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör (außer Fahrrädern),
- i) Hängegleiter und Segelsurfgeräte, Gleitflieger, Fallschirme und Wellenbretter jeweils mit Zubehör.

§ 8 Weitere nicht versicherte Schäden

- 8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden infolge von oder durch
- a) Kriege, Bürgerkriege, kriegsähnliche Ereignisse oder innere Unruhen,
 - b) Terroranschläge, Asbest, Streik,
 - c) Kernenergie und Strahlenergie,
 - d) Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- 8.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden,
- a) die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen oder durch Abnutzung oder Verschleiß,
 - b) die verursacht werden durch Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen oder Verlieren der versicherten Sachen oder
 - c) die während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten.

§ 9 Eingeschränkt ersatzfähige Schäden

- 9.1 Schäden an Schmucksachen und Gegenständen aus Edelmetall sowie an Foto-, Filmapparaten und tragbaren Videosystemen jeweils mit Zubehör werden je Versicherungsfall insgesamt mit höchstens 50 % der Versicherungssumme ersetzt. § 5 Absatz 5.2 und 5.3 und § 10 Absatz 10.3 bleiben unberührt.
- 9.2 Schäden an Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräten sowie Mobiltelefonen (kein Autotelefon) werden bis maximal 250 Euro ersetzt.
- 9.3 Schäden an Golf- und Tauchausrüstungsgegenständen sowie Fahrrädern inklusive Zubehör werden bis maximal 500 Euro ersetzt.
- 9.4 Schäden an Musikinstrumenten und Zubehör, die für private Zwecke mitgeführt werden, werden bis maximal 250 Euro ersetzt.
- 9.5 Schäden an MP3-Playern und tragbaren CD-/DVD-Playern jeweils inklusive Zubehör werden bis maximal 250 Euro ersetzt.

§ 10 Sonderregelungen für Reisegepäck in Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen

- 10.1 Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern besteht nur, soweit sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet.
- 10.2 Der Versicherer haftet im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich
- a) der Schaden tagsüber zwischen 06.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist oder
 - b) das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – öffentliche Parkhäuser oder Tiefgaragen zählen nicht dazu – abgestellt war oder
 - c) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
- 10.3 In unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern sind Schmuck und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme – jeweils mit Zubehör – nicht versichert.
- 10.4 In unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeugen besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl sowie vorsätzliche Sachbeschädigung nur, solange sich die Sachen in einem festumschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (insbesondere Kajüte, Backskiste) des Wassersportfahrzeuges befinden.
- 10.5 Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit des Kreditkarteninhabers oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu

sichernden Objekt, nicht jedoch zum Beispiel die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes oder Ähnliches.

§ 11 Berechnung der Entschädigung

- 11.1 Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer
- a) für zerstörte oder abhandengekommene Sachen deren Versicherungswert zur Zeit des Schadenseintritts. Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Kreditkarteninhabers anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (insbesondere Alter, Abnutzung, Gebrauch) entsprechenden Betrages,
 - b) für beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert,
 - c) für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert und
 - d) für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.
- 11.2 Der Kreditkarteninhaber trägt im Schadensfall einen Selbstbehalt von dem erstattungsfähigen Schaden in Höhe von 20 %, mindestens 100 Euro pro Ereignis.
- 11.3 Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

§ 12 Obliegenheiten

- 12.1 Der Kreditkarteninhaber hat
- a) jeden Schadensfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen,
 - b) Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (zum Beispiel Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Hotelbetrieb) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten,
 - c) alles zu tun, was der Aufklärung des Versicherungsfalles dienlich sein kann. Der Kreditkarteninhaber hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann, und auf Verlangen ein Verzeichnis über alle bei Eintritt des Schadens versicherte Sachen vorzulegen.
- 12.2 Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesem unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu beseitigen und zu bestätigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.
- 12.3 Schäden durch strafbare Handlungen (zum Beispiel Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller von den strafbaren Handlungen betroffenen Sachen anzuzeigen. Der Kreditkarteninhaber hat sich dies polizeilich bestätigen zu lassen.

§ 13 Obliegenheitsverletzungen

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der

Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 14 Anderweitige Versicherung

Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderen Versicherung gewährt. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Der Kreditkarteninhaber hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften zum gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

§ 15 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrags bleiben bei dem Versicherungsnehmer.

Der Kreditkarteninhaber kann seine Rechte gegenüber dem Versicherer ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist.

§ 16 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Der Versicherer ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

§ 17 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen haben ausschließlich der Kreditkarteninhaber oder die ggf. mitversicherten Familienangehörigen. Der Versicherer darf nicht gegen Ansprüche des Kreditkarteninhabers oder der ggf. mitversicherten Familienangehörigen mit Forderungen gegenüber dem Kartenemittenten aufrechnen.

Der § 35 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt insoweit als abbedungen.

§ 18 Anzeigen, Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an

Degussa Bank
c/o Chubb European Group SE
Baseler Straße 10
60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 / 3600 - 2343

zu richten.

§ 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrags und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Gerichtsstand für alle Ansprüche unter dieser Versicherung ist Düsseldorf. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber beziehungsweise die ggf. mitversicherten Familienangehörigen zur Zeit der Klageerhebung seinen/ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat/haben.

Datenschutzhinweis

Wir verwenden personenbezogene Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, für die Ausstellung und Verwaltung dieser Versicherung, einschließlich der Bearbeitung im Zusammenhang damit anfallender Schadensfälle.

Diese Daten umfassen grundlegende Kontaktinformationen, wie beispielsweise Ihren Namen, Ihre Adresse und die Nummer der Versicherungspolice, können aber auch ausführlichere Angaben zu Ihrer Person (beispielsweise Alter, Gesundheitszustand, Angaben zu Ihren Vermögenswerten, bisherige Schadensfälle) beinhalten, sofern diese Angaben für das von uns versicherte Risiko, die von uns zur Verfügung gestellten Leistungen oder für einen von Ihnen gemeldeten Schadensfall relevant sind.

Wir sind Teil eines globalen Konzerns und können daher Ihre personenbezogenen Daten unter Umständen an unsere Konzernunternehmen in anderen Ländern weitergeben, sofern dies für den im Rahmen der Police gewährten Versicherungsschutz oder für Zwecke der Datenspeicherung erforderlich ist. Wir nehmen auch eine Reihe zuverlässiger Dienstleister in Anspruch, die vorbehaltlich unserer Weisungen und unserer Kontrolle ebenfalls Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten haben.

Sie haben im Zusammenhang mit Ihren personenbezogenen Daten eine Reihe von Rechten, einschließlich des Auskunftsrechts und, unter bestimmten Umständen, des Rechts auf Löschung.

Dieser Abschnitt ist eine gekürzte Erklärung, wie wir Ihre personenbezogenen Daten nutzen. Weitere Informationen finden Sie in der ungekürzten Fassung unserer Rahmendatenschutzrichtlinie unter:

<https://www2.chubb.com/de-de/datenschutz.aspx>

die Sie unbedingt durchlesen sollten. Sie können die Rahmendatenschutzrichtlinie auch jederzeit über die E-Mail-Adresse

dataprotectionoffice.europe@chubb.com anfordern.

Degussa Bank AG
Theodor-Heuss-Allee 74
60486 Frankfurt am Main

Postfach 20 01 23
60605 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 / 3600 - 5555
E-Mail: info@degussa-bank.de
Internet: www.degussa-bank.de

Mitgliedschaften:
Bankenverband Hessen e. V., Frankfurt
Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V.